



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 20. Januar 2022

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, zur Begrenzung des erneuten Anstieges der Infektionszahlen und zur Gewährleistung ausreichend medizinischer Versorgungskapazitäten wird die 2G und 2G+Regel mit entsprechenden Ausnahmen eingeführt sowie weiterhin auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln (sog. AHA+L-Regel = Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen, Lüften) verwiesen.

Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	2
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen.....	2
2G und 2G+ Regel und die Umsetzung im Verein.....	3
Nutzung der Außenanlagen	5
Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball	5
Nutzung des Gesellschaftsraumes	5
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	6
Datenschutz.....	6
Kontaktdaten im Corona-Fall.....	6



SC „Grün-Weiß“ Holtheim



von 1925 e. V.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Mit der aktuell gültigen CoronaSCHVO sind wir als Verein nicht mehr verpflichtet, Kontaktdaten unserer aktiven Sportler*innen, Zuschauer, Besuchern und Gästen auf unserer Sportanlage aufzunehmen. Dass die Kontaktnachverfolgung ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung der Coronapandemie sein kann, haben die letzten Monate gezeigt. Mit Hilfe der Kontaktnachverfolgung werden Ansteckungsketten schnell unterbrochen, Risikokontakte ermittelt und infizierte Personen isoliert. Auch wenn die Kontaktnachverfolgung kein Teil der aktuellen CoronaSCHVO mehr ist, möchten wir unseren Teil weiterhin beitragen und bieten auch zukünftig eine kostenlose und freiwillige Registrierung über die luca-App für die Bereiche Außensportgelände, Umkleidekabinen, Gesellschaftsraum und Turn- und Gymnastikraum an.

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt, sondern als dringende Empfehlung auslegt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta- u. Omikron-Variante möglich.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sparteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer*in / Übungsleiter*in abgeben in derer folgende Angaben bestätigt werden:

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



2G und 2G+ Regel und die Umsetzung im Verein

Grundsätzlich gilt für den gesamten Vereins- und Verbandssport in NRW die **2G (geimpft und genesen)** und **2G+Regel (geimpft, genesen und zusätzlich getestet)**.

Sport im Freien (gesamte Außensportanlage):

Für die gemeinsame Sportausübung draußen gilt, dass nur immunisierte Personen (geimpft/genesen) teilnehmen dürfen. Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports, die über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis.

Sport drinnen (Turn- und Gymnastikraum):

Für die gemeinsame Sportausübung in unserem Turn- und Gymnastikraum gilt ausnahmslos die **2G+ Regel**. Folgende Ausnahmen sind zu berücksichtigen:

Das Plus - ein zusätzlicher Testnachweis – ist beim Nachweis einer Booster-Auffrischungsimpfung nicht notwendig. Beim Vakzin „Johnsen&Johnsen“ reicht neben der Erstimpfung die Auffrischungsimpfung für eine "Boosterung" aus. Sofern bei einer Person eine Coronaerkrankung innerhalb der letzten 3 Monate durch einen PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl die Person zuvor vollständig geimpft war, entfällt der zusätzliche Test ebenso.

Von beaufsichtigten Selbsttests („Vor-Ort-Testung“ eines eigens mitgebrachten Antigen-Schnelltests) wird abgesehen.

Für begleitende Eltern (Kind bringen/abholen sowie Hilfe bei Umkleide) gilt die 2G-Regel.

Beim vereinsinternen Sportangebot „Eltern-Kind-Turnen“ müssen die Eltern einen 2G+ Nachweis erbringen.

Für Übungsleiter und Trainer ist auf und in der Sportstätte die 3G-Regel anzuwenden. Nicht immunisierte Übungsleiter und Trainer müssen neben dem Nachweis eines Antigen-Schnelltest (*nicht älter als 24 Stunden*) oder PCR-Test (*nicht älter als 48 Stunden*) während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

2G gilt für alle **Zuschauerinnen** und **Zuschauer ab 16 Jahre** die das Sportgelände betreten.

Der notwendige Nachweis einer Immunisierung/Testnachweis muss beim Zutritt des Vereinsgeländes einer verantwortlichen Person (Vorstandsmitglied, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in und/oder Trainer*in) vorgezeigt werden. Personen, die diesen **Nachweis** nicht erbringen, sind vom Zutritt der Sportstätte ausgeschlossen. Es ist notwendig, im Rahmen von Überprüfungen neben dem Nachweis auch die **amtlichen Ausweisdokumente** (bei Schüler*innen Schülerschein oder Ähnliches) mitzuführen und diese bei stichprobenartigen Kontrollen der verantwortlichen Person vorzuzeigen.

Im **Trainingsbetrieb** sollen die Nachweise vor Betreten der Umkleieräume bzw. der Sportfläche durch die jeweilige Übungsleiterin bzw. den jeweiligen Übungsleiter gesichtet, auf Gültigkeit geprüft und nachgehalten werden.

Im **Spielbetrieb** sollen die Nachweise vor Betreten der Umkleieräume sowohl von Spielern, Trainern und Betreuern der Heim- und Auswärtsmannschaften, als auch der Schiedsrichter oder sonst. Offiziellen gesichtet und auf Gültigkeit geprüft werden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



IMMUNISIERTE PERSONEN sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und §7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Geimpfte Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (vollständige Schutzimpfung + 14 Tage; bei Boosterimpfung sofort). Als geboostert gelten demnach:

1. Personen, die vollständig geimpft sind (also immer zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann noch eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben (die sogenannte „Booster-Impfung“),
2. Personen, die eine Infektion durchlebt haben und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
3. Personen, die vollständig geimpft sind, in den ersten 90 Tagen nach der zweiten Impfung (aber erst 14 Tage nach der zweiten Impfung, da diese erst dann vollständig ist), sog. „frisch Geimpfte“ und
4. Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der mindestens 27 Tage aber höchstens 90 Tage alt ist, sog. „frisch Genesene“.

Genesene Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises.

Regelungen für Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler

Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag sind den immunisierten Personen gleichgestellt.

Schüler*innen ab dem 16. Geburtstag müssen die 2G Vorgaben (*geimpft oder genesen*) für draußen oder die 2G+ Vorgaben (geimpft, genesen und getestet oder geboostert) für drinnen erfüllen. Das zusätzliche Testerfordernis „+“ kann durch einen Schultestnachweis (Schülerschein ausreichend) oder einer Boosterimpfung erfüllt werden.

Jugendliche, die keine Schüler*innen mehr sind, müssen die 2G Vorgaben (*geimpft oder genesen*) für draußen oder die 2G+ Vorgaben (geimpft, genesen und getestet oder geboostert) für drinnen erfüllen.

Eine konkrete Zuordnung und Nachweiskontrolle der Altersklasse erfolgt über die verantwortliche Person (Vorstand, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in, und/oder Trainer*in).

In den Ferienzeiten werden für Kinder, schulpflichtige Kinder sowie Jugendliche keine Vereinsangebote stattfinden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung der Außenanlagen

Die Nutzung der Außenanlage ist nur mit einem 2G-/3G-Nachweis möglich. Personen, die den Nachweis nicht erbringen, sind vom Zutritt der Vereinsanlage ausgeschlossen.

Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht unter der Außentribüne bereit. Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabinen sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung.

Da die Nutzung des **Zuschauerbereiches** nur mit 2G-Nachweis möglich ist, werden die Zuschauer gebeten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang zu betreten (Eingang zur großen Tribüne zwischen den beiden Sportplätzen). An diesem werden die notwendigen 2G-Nachweise der Zuschauer durch den Vorstand, Ordnungsdienst und/oder weitere Beauftragte überprüft.

Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball

Umkleidebereich/Duschraum:

Es ist zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschraumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschaum über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Bei gemeinsamer Nutzung der Duschanlage durch beide Teams, darf dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen. (Ansatz: *Gastverein hat Vorrang vor Heimverein*)

Nach der Nutzung sind die Umkleidekabinen als auch der Duschaum ausreichend zu lüften.

Nutzung des Gesellschaftsraumes

Die Nutzung des Gesellschaftsraumes ist aufgrund der angewiesenen privaten und gesellschaftlichen Kontaktbeschränkungen bis auf weiteres untersagt.

Ausgenommen hiervon sind jedoch vereinsinterne Sitzungen unter Einhaltung der 2G+ Regel.

Vor und nach Verlassen des Gesellschaftsraumes sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen mittels der seitlichen Fenster oder der Notausgangstür sicherzustellen. Alle nachstehenden Vorgaben sind strikt einzuhalten.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist für jegliches vereinsinternes Sportangebot sowie Rehasport nach vorheriger Anfrage und Terminvergabe über info@scgwholtheim.de und gemäß nachstehenden Regelungen gestattet.

Für die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes gilt ausnahmslos die **2G+ Regel (wie auf S. 3 in der Umsetzung beschrieben)**. Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sind vom Zutritt des Turn- und Gymnastikraumes ausgeschlossen.

Zugangsbeschränkung für Erwachsene: **16 Personen** (15 Teilnehmer + 1 Übungsleiter)

Zugangsbeschränkung für Kinder/Jugendliche: **20 Personen** (18 Kinder + 2 Übungsleiter)

Für begleitende Eltern (Kind bringen/abholen sowie Hilfe bei Umkleide) gilt die 2G-Regel.

Beim vereinsinternen Sportangebot „Eltern-Kind-Turnen“ müssen die Eltern einen 2G+ Nachweis erbringen.

Vor und nach Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte Durchlüftung mittels der seitlichen Oberlichter sicherzustellen. Nach erfolgtem Sportangebot aktiviert der/die Übungsleiter*in die Lüftungsanlage und desinfiziert alle benötigten Sportmaterialien.

Die generelle Aufenthaltsdauer im Vorraum sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Zuschauer oder Gästen ist der Zutritt zum Turn- und Gymnastikraum nicht gestattet – ausgenommen sind Schnupperstunden nach vorheriger Absprache unter Einhaltung der 2G+ Regel.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder der Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.